



---

**Fünfter Abschnitt.**  
**Erkenntnißquellen der christlichen Gesetze.**

---

**114.**

**Objektive Erkenntnißquelle der christlichen Gesetze.  
Eigenschaften.**

**N**achdem ich den Begriff, die Verbindlichkeit, und die rechte Ausübung der Gesetze, die Bestimmung des moralischen Werths unserer Handlungen, und die Regeln für das Gewissen überhaupt festgesetzt habe; führt mich die Ordnung auf die Lehre von der Erkenntnißquelle der christlichen Moral. Es giebt eine doppelte Erkenntnißquelle: eine objektive und eine subjektive. Unter dieser letzten versteht man die Kraft, wodurch wir zur deutlichen Kenntniß der christlichen Sittenlehre gelangen können. Unter der ersten versteht man das allgemeine Axiom, und den ersten Grundsatz, welcher alle übrigen dahin einschlagende Sätze, das heißt, alle einzelne christliche Vorschriften als eben so viele Schlussfolgen in sich enthält.

Aus dem Begriff und dem Zweck der objektiven Erkenntnißquelle können wir auf ihre Eigenschaften schließen. Sie muß nämlich wahr und gewiß seyn; denn sonst würde man aus ihr nur falsche Schlüsse folgern können: sie muß deutlich und faßlich seyn; damit sie jedermann ohne grosse Mühe erkennen und  
zur